

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Brugg (Parkierungsverordnung)

vom ... Juni 2010

(Entwurf vom 6. Januar 2010)

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt, gestützt auf Artikel 11 des Parkierungsreglements¹,

folgende

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Brügg (Parkierungsverordnung)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt, in Ausführung des Parkierungsreglements,</p> <ul style="list-style-type: none">a die Parkierungszonen,b die einzelnen Parkierungsbeschränkungen,c die Parkkarten, namentlich die Berechtigung zum Bezug, die Wirkungen und das Verfahren der Ausstellung und des Entzugs,d die Gebühren.
Parkierungszonen	<p>Art. 2 ¹ Das Gemeindegebiet wird flächendeckend in die folgenden Parkierungszonen eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a Wohngebiete,b Bahnhofbereich,c Industriegebiete. <p>²Die Wohn- und Industriegebiete richten sich nach dem Zonenplan der Gemeinde.</p>
Wohngebiete	<p>Art. 3 ¹ In den Wohngebieten gilt die Blaue Zone nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a der Signalisationsverordnung².</p> <p>²In der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder mit Parkkarte ist das Parkieren auf den Parkfeldern ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.</p>
Bahnhofbereich	<p>Art. 4 ¹ Im Bahnhofbereich (Mattenstrasse, Bahnhofstrasse) gilt die Blaue Zone nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a der Signalisationsverordnung³ täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und</p>

¹ Reglement vom ... 2010 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Brügg (Parkierungsreglement)

² Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

³ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

20.00 Uhr.

² Zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr ist das Parkieren auf den Parkfeldern ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.

³ Die Parkkarte ist für den Bahnhofbereich nicht gültig.

Industriegebiete

Art. 5 ¹ In den Industriegebieten ist das Parkieren täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr nur während höchstens 12 Stunden und gegen Gebühr gestattet.

² In der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr ist das Parkieren auf den Parkfeldern ohne zeitliche Beschränkung und ohne Gebühr erlaubt.

³ Die Gemeinde bewirtschaftet die Parkplätze mittels Parkuhren oder Ticketautomaten. Die Parkkarte ist für die Industriegebiete nicht gültig.

Parkieren ausserhalb der Parkfelder

Art. 6 ¹ In allen Zonen ist das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder unter Vorbehalt von Absatz 2 verboten.

² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder oder auf Strassen mit Parkierungsverbot in begründeten Fällen, namentlich für besondere Anlässe oder für Bauvorhaben, während einer beschränkten Zeit gestatten.

Besondere Regelungen

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat kann für einzelne Parkfelder durch entsprechende Signalisation (Artikel 48 Absatz 1 der Signalisationsverordnung⁴) von den Artikeln 4 bis 6 abweichende Regelungen vorsehen.

² Er kann in Wohngebieten Parkplätze bezeichnen, für welche die Parkkarten nicht gültig sind.

2. Parkkarten

Grundsatz

Art. 8 ¹ Parkkarten berechtigen dazu, das Fahrzeug mit der auf der Karte angegebenen Kontrollnummer gegen eine pauschale Gebühr auf entsprechend signalisierten Parkplätzen zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

² Eine Parkkarte wird für höchstens zwei Kontrollnummern ausgestellt. Sie kann nicht gleichzeitig für mehr als ein Fahrzeug verwendet werden.

Berechtigung

Art. 9 ¹ Die Gemeinde gibt Parkkarten für einen Tag oder für eine Woche an alle Interessierten ab.

⁴ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

- ² Sie gibt auf Gesuch hin Parkkarten für einen Monat oder für ein Jahr ab
- a an Personen, die schriftlich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
 - b an Geschäftsbetriebe in der Gemeinde für die auf ihre Firma und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge.

- ³ Sie kann, sofern eine genügende Anzahl öffentlicher Parkplätze zur Verfügung steht, auf Gesuch hin weitere Parkkarten für einen Monat oder für ein Jahr abgeben
- a an Geschäftsbetriebe in der Gemeinde für die durch ihre Mitarbeiterinnen eingelösten Motorfahrzeuge, wenn der Betrieb über keine eigenen Parkplatz für das betreffende Fahrzeug verfügt,
 - b an auswärtige Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen, dass sie für diese Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, für die auf ihre Firma und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge,
 - c an Mitarbeiterinnen der öffentlichen Verwaltung oder der Schulen in Brugg, die auf die regelmässige Benützung des Fahrzeugs angewiesen sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
 - d an Ärztinnen, Pflegepersonal, Handwerkerinnen und Dienstleisterinnen, die regelmässige eine berufliche Tätigkeit in der Gemeinde ausüben, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
 - e in weiteren begründeten Fällen.

Verfahren

Art. 10 ¹ Die Gemeinde gibt Parkkarten nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 auf Gesuch hin ab, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellerinnen, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

³ Für ein Jahr ausgestellte Parkkarten werden ohne weitere Abklärungen erneuert, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für das Ausstellen einer Parkkarte erfüllt sind, entscheidet der Gemeinderat.

Anbringen im Fahrzeug

Art. 11 ¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild des Fahrzeugs als Kontrollmittel.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz parkiert wird.

Rückgabe

Art. 12 ¹ Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte nach

dieser Verordnung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeinde zurückzugeben.

² Die Gemeinde erstattet in diesem Fall bezahlte Gebühren anteilmässig zurück. Die freiwillige Rückgabe einer Parkkarte führt zu keiner Rückerstattung bezahlter Gebühren.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 7 des Parkierungsreglements⁵.

3. Gebühren

Gebührenpflichtige Parkplätze **Art. 13** Die Gebühr für das Parkieren auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz beträgt 0.50 Franken pro halbe Stunde.

Parkkarten **Art. 14** Die Gebühren für Parkkarten betragen
a für einen Tag: 5.00 Franken,
b für eine Woche: 20.00 Franken,
c für einen Monat: 40.00 Franken,
d für ein Jahr: 250.00 Franken.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 15** ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind allfällige widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung mitsamt Anhang am 2010 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES BRÜGG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Krähenbühl

B. Heuer

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung mitsamt Anhang sind im Amtsanzeiger (**Hinweis:** wenn zu diesem Zeitpunkt noch so genannt; vgl. Revision Gemeindegesetz) veröffentlicht worden.

⁵ Reglement vom ... 2010 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Brugg (Parkierungsreglement)

Brügg, 2010

Der Gemeindeschreiber

B. Heuer